

## Der korrekte Umgang mit Tierarzneimitteln in der Nutztierhaltung

**Jede Person, die Nutztiere hält, ist für deren Gesundheit und im Krankheitsfall entsprechend für die nötige Versorgung mit Medikamenten verantwortlich. Damit nicht in jedem Fall zunächst ein Tierarzt auf den Betrieb kommen muss, sieht das Gesetz Erleichterungen vor.**



Die Tierhaltenden sind für die Gesundheit ihrer Nutztiere verantwortlich. Bild: Fotolia

Für Tierhaltende ist es für einen ungestörten Betriebsablauf und aus finanziellen Gründen (Behandlungskosten) vorteilhaft, wenn einzelne Tierarzneimittel auf Vorrat auf dem Betrieb sofort einsatzbereit sind. Die Tierarzneimittelverordnung (TAMV) erlaubt die Abgabe auf Vorrat bzw. die Verschreibung ohne vorgängigen Besuch auf dem Betrieb, setzt dafür jedoch den Abschluss einer Tierarzneimittelvereinbarung (TAM-Vereinbarung) zwischen Veterinär und Tierhaltenden voraus. Damit verpflichten sich einerseits Tierhaltende zur korrekten Anwendung und Lagerung der Tierarzneimittel, und Veterinäre andererseits zur regelmässigen Kontrolle des Gesundheitszustan-

des der Tiere und der korrekten Anwendung und Lagerung der Arzneimittel. Pro Nutztierart kann nur eine Vereinbarung abgeschlossen werden (vgl. Art. 10 TAMV).

Die TAM-Vereinbarung erlaubt es Tierhaltenden, einen angemessenen Vorrat an Arzneimitteln auf dem Betrieb zu haben, welche präventiv, routinemässig oder bei häufig vorkom-

menden Erkrankungen eingesetzt werden. M.a.W. können Tierhaltende einzelne medikamentöse Behandlungen selber vornehmen, wenn eine gültige TAM-Vereinbarung mit einem Veterinär vorliegt.

Tierhaltende müssen über den Einsatz von Tierarzneimitteln penibel Buch führen und dafür sorgen, dass die Anwendung sowie auch die Abga-

**«Wer die Buchführungs-, Aufbewahrungs- und Mitwirkungspflichten verletzt, macht sich strafbar.»**

be auf Vorrat, die Rückgabe und die Vernichtung von Tierarzneimitteln in einem Behandlungsjournal festgehalten werden. Festzuhalten sind das Datum der ersten und letzten Anwendung, die Kennzeichnung der Tiere, die Indikation, der Handelsname des Arzneimittels, die eingesetzte Menge, die Absetzfristen und die entsprechende Freigabe der vom Nutztier gewonnenen Lebensmittel sowie der Name der abgabeberechtigten Person (Art. 26 und 28 TAMV und Art. 43 HMG). Behandlungsjournale sind für mindestens drei Jahre aufzubewahren.

Die korrekte Lagerung der Tierarzneimittel sowie die Buchführungspflichten werden bei den amtlichen Kontrollen in der Primärproduktion überprüft. Tierhaltende sind zur Mit-

wirkung bei den amtlichen Kontrollen verpflichtet.

Tierhaltende tun gut daran, die Buchführungs-, Aufbewahrungs- und Mitwirkungspflichten genau zu befolgen, denn wer diese verletzt, macht sich strafbar (Art. 86 f. HMG).

Die TAM-Vereinbarung bedarf keiner besonderen Form. Aus Beweisgründen empfiehlt sich aber immer der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung, welche sorgfältig aufbewahrt wird. Der Bund stellt eine Vorlage zur Verfügung, welche auf der Website des Bundes abrufbar ist.

Abschliessend sei darauf hingewiesen, dass nur Tierarzneimittel angewendet, eingeführt und verschrieben werden dürfen, welche vom Schweizerischen Heilmittelinstitut zugelassen sind. Wer sich daran nicht hält und andere Heilmittel bspw. einführt oder in Verkehr bringt, macht sich strafbar (Art. 86 Abs. 1 HMG). ■

Lisa Käser, MLaw und Maximiliane Lotz, MLaw Juristinnen/Substitutinnen bei Niklaus Rechtsanwälte in Dübendorf

